

Wann ist KI-Nutzung zu kennzeichnen?

Diese Anleitung beschreibt, wie die Nutzung generativer Künstlicher Intelligenz (KI) in studienbezogenen und wissenschaftlichen Arbeiten an der PMU transparent, nachvollziehbar und vollständig dokumentiert werden soll.

Sie betrifft insbesondere KI-generierte oder KI-bearbeitete Inhalte, darunter Texte, Abbildungen, Grafiken, Tabellen, Bilder, Audio- und Videoinhalte, Code, Datenanalysen, Zusammenfassungen, Übersetzungen, Literaturlauswertungen sowie methodische Unterstützung.

Die Anleitung ergänzt die PMU-Richtlinie zur Verwendung generativer KI. Danach ist KI als unterstützendes Werkzeug zu verstehen. Sie ersetzt weder menschliche Expertise noch wissenschaftliche Eigenleistung oder persönliche Verantwortung. Für Inhalte, Bewertungen, Entscheidungen und Arbeitsergebnisse bleibt die jeweils handelnde Person beziehungsweise die zuständige Organisationseinheit verantwortlich. KI-Systeme besitzen keine Autorschaft.

Nach Art. 50 der Verordnung (EU) 2024/1689 sind ab 02. August 2026 insbesondere folgende KI-generierte oder KI-manipulierte Inhalte zu kennzeichnen:

Deepfakes, also KI-generierte oder KI-manipulierte Bild-, Ton- oder Videoinhalte, die bestehende Personen, Orte, Gegenstände, Einrichtungen oder Ereignisse täuschend echt darstellen können.

KI-generierte oder KI-manipulierte Bilder, Grafiken, Audio- oder Videoinhalte, wenn sie realistisch wirken oder bei Empfänger*innen den Eindruck erwecken können, sie seien authentisch.

KI-generierte oder KI-manipulierte Texte, die veröffentlicht werden, um die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren, insbesondere wenn sie nicht zuvor einer menschlichen redaktionellen Prüfung oder Freigabe unterzogen wurden.

Vollständig oder überwiegend KI-generierte Texte im PMU-Kontext, insbesondere bei Veröffentlichungen, Informationsmaterialien, Webseiten, Newsbeiträgen, Aus-sendungen, Social-Media-Beiträgen, Lehrmaterialien oder sonstigen offiziellen Kommunikationsinhalten der PMU.

Wesentlich KI-bearbeitete Inhalte, wenn KI nicht nur Rechtschreibung, Grammatik, Formatierung oder geringfügige sprachliche Glättung unterstützt hat, sondern Inhalte, Aussagen, Struktur, Argumentation oder Darstellung maßgeblich erzeugt oder verändert wurden.

KI-generierte Lehr-, Informations- oder Arbeitsmaterialien, soweit diese von Mitarbeitenden oder Studierenden im PMU-Kontext verwendet oder bereitgestellt werden und KI einen wesentlichen Beitrag zum Inhalt geleistet hat.

Nicht gesondert kennzeichnungspflichtig sind bloße Rechtschreib-, Grammatik- oder Formatierungshilfen sowie reine Übersetzungshilfen für einzelne Begriffe oder geringfügige sprachliche Glättungen, sofern dadurch keine eigenständige inhaltliche Leistung des KI-Systems entsteht. Diese sind in der eidesstattlichen KI-Erklärung anzugeben.

Die nicht offengelegte oder irreführend dargestellte Übernahme KI-generierter Inhalte als eigene Leistung kann als Täuschungsversuch oder als sonstiger Verstoß gegen prüfungs- oder satzungsrechtliche Vorgaben gewertet werden.

Revision #2

Created 2026-08-19 10:32:45 UTC by thomas.caspari

Updated 2026-08-19 10:39:25 UTC by thomas.caspari